



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 7

Freitag, 19.02.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 22.02.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses (Haushaltsberatung) am Montag, den 22.02.2021 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsverabschiedung) am Montag, den 01.03.2021 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz. Seite 1

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Seite 1-3

Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 495/42, Hofackerstraße 4 der Gemarkung Schwaig Seite 3

Baugenehmigung für die Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1954/5, 1953, Rehfeldstraße der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz. Seite 3

Nr. 24 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am Montag, den 22.02.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

TAGESORDNUNG:

1. Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.02.2021; Beantwortung der Fragen der Kreistagsfraktion zum Haushalt 2021
2. Antrag auf Entscheidung des Schulträgers zur Einführung der verkürzten Erzieherausbildung mit Beginn des Schuljahres 2021/22 bei der Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberger Land in Altdorf

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.**

Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. **Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 25 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses (Haushaltsberatung) am Montag, den 22.02.2021 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

TAGESORDNUNG:

1. Antrag auf Entscheidung des Schulträgers zur Einführung der verkürzten Erzieherausbildung mit Beginn des Schuljahres 2021/22 bei der Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberger Land in Altdorf
2. Haushalt 2021; freiwillige Leistungen
3. Beratung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie**

dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.

Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. **Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 26 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsverabschiedung) am Montag, den 01.03.2021 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz.**

TAGESORDNUNG:

1. Listennachfolge im Kreistag; a) Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin b) Vereidigung des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin
2. Änderung von Ausschüssen/Gremien; a) Pflichtausschüsse b) Freiwillige Ausschüsse c) Sonstige Gremien
3. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Finanzplanung
4. Antrag der AfD Kreistagsfraktion/gruppe vom 02.02.2021; Antrag auf Veröffentlichung der Stellungnahme der Organisation Kinderlachen zu den Vorkommnissen am 22.01.2021 während einer Demo
5. Antrag der FDP Kreistagsgruppe vom 05.02.2021; (Gremienarbeit in Pandemiezeiten sichern) Antrag auf Gremiensitzung unterhalb von Ausschüssen virtuell durchzuführen und Leitfaden für Tagungen in Pandemie
6. Gemeinsamer Antrag der „FDP“, „Bunte Liste“ und „DIE LINKE“ auf Einführung eines kostenlosen Sars-CoV-2 Schnelltestangebotes durch den Landkreis Nürnberger Land nach dem sog. Böblinger Modell

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.**

Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. **Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 27 **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 246 Roth lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Kreiswahlleiterin	Kreiswahlleiterin
Landratsamt Roth	Landratsamt Roth
91152 Roth	Weinbergweg 1
	91154 Roth

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 I. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Der Bundeswahlleiter	Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt	Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
	65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

¹Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7. Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

gez.

Klier

Kreiswahlleiterin

Nr. 28 **Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 495/42, Hofackerstraße 4 der Gemarkung Schwaig**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 11.02.2021 Az.: B-2020-815-1, wurden Frau Alexandra Simon und Herrn Patrick Kling eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 495/5 der Gemarkung Schwaig, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.02.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Rö) unter Tel.-Nr. 09123/950-6255.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 29 **Baugenehmigung für die Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1954/5, 1953, Rehfeldstraße der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 15.02.2021 Az.: B-2020-912-2, wurde Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1931, 1937/1, 1937/2, 1941/1, 1953/2, 1954, 1954/1, 1954/2, 1954/3, 1955/1, 1955/2, 562/2, 562/26, 562/35, 562/44, 562/45, 562/49, 562/50, 562/6, 562/7, 1942, 1943, 1943/1, 1944/2, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954/4, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967/1, 1967/2, 1968 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem

Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.02.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a.d. Pegnitz, 19.02.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat